

Beschluss

betreffend den für die katholische kirchliche Körperschaft des Kantons Freiburg massgeblichen Prozentsatz der Ausgabenbremse

Die Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 58 Abs. 2 und 71 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg vom 14. Dezember 1996;

gestützt auf den Bericht des Exekutivrates vom 22. Oktober 2024;

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission vom 6. November 2024;

auf Antrag des Exekutivrates,

beschliesst:

Art. 1 Ausgabenbremse

Der Prozentsatz der Ausgabenbremse wird auf 16.34 % des Gesamtbetrages der Steuern nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a des Statuts festgelegt.

Art. 2 Begrenzte Dauer

Die Änderung des Prozentsatzes gemäss Artikel 1 ist begrenzt auf den Voranschlag 2025. Sie wird nicht dem Referendum unterstellt.

Art. 3 Vollzug des Beschlusses

Der Exekutivrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

*Beschlossen an der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg,
am 14. Dezember 2024*

Der Präsident:
Bernhard Urs Altermatt

Die Sekretärin:
Nathalie Lehmann